

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

#### G m ü n d & W e l z h e i m. — An die Gemeinde- und Stiftungsbräthe.

Unter Bezug auf die früheren diesseitigen Bekanntmachungen in Betreff der auf den Aufruf der K. Ablösungs-Commission vom 14. Dezember 1852, Reg. Bl. S. 427. ff. zu machenden Anmeldungen, insbesondere aber auf die — vom 1. und vom 7. März d. J., (Amts-Blatt Nr. 27. und Nr. 30.) wird den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, sowie allen andern hieher gehörigen, ihnen nachgesetzten Stellen und Verwaltungen, noch ferner nachstehender Erlaß der K. Kreis-Regierung zur genauen Beachtung und Vollziehung eröffnet; insbesondere aber wird der Einsendung der hienach in Pkt. 2. erwähnten Zusammenstellungen, und wo keine Anmeldungen zu machen sind, jedenfalls von Fehlanzeigen, insoweit dieß auf die ergangenen Aufforderungen nicht bereits geschehen ist, **binnen 15 Tagen** unfehlbar entgegen gesehen. Dieselben müssen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Räthen unterschrieben sein.

Den 12. Mai 1854.

Königl. Oberamt und Königl. gemeinschaftliches Oberamt G m ü n d.

Oberamtmann: **Schemmel.** — Defan von Gmünd: **Maier.**

Defan von Welzheim: **M. Weitbrecht.** — Defan von Aalen: **M. Neuffer.**

Königl. Oberamt und Königl. gemeinschaftliches Oberamt W e l z h e i m.

Oberamtmann: **Heinz.** — Defan: **Weitbrecht.**

In Art. 7 des Gesetzes C. vom 24. August 1849, „betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten“ ist bestimmt, daß alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie alle Rückersajansprüche der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie dem vogteilichen oder dem schuzherrlichen Verbande hergeleitet werden, binnen 18 Monaten angemeldet werden müssen.

Die Unterlassung der Anmeldung dieser Ansprüche hat, soweit diese nicht in den öffentlichen Gerichtsbüchern vorgemerkt sind, den Verlust derselben zur Folge, ohne daß gegen vorkommende Versäumnisse eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden würde.

Nachdem die Königl. Ablösungscommission unter'm 14. Dezember 1852, einen öffentlichen Aufruf zu Anmeldung der in Frage stehenden Leistungen und Rückersajansprüche erlassen (Regier. Bl. v. 1852 Seite 427) und zum Endtermin der Anmeldung den 30. Juni 1854 bestimmt hat, ist zwar vorauszusetzen, daß auch Seitens der der Kreisregierung untergebenen öffentlichen Korporationen und Anstalten die rechtzeitige und vorschriftmäßige Anmeldung der denselben zustehenden Rechtsansprüche nicht unterlassen worden sein werde; auch war und ist es nicht Obliegenheit der Kreisregierung, die Gemeinde- und Stiftungs- und die Bezirks-Behörden zu Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten erst eigens aufzufordern und dieselben hierin im Einzelnen zu überwachen. Gleichwohl findet man sich für den Fall, daß irgendwo das Erforderliche nicht oder nicht vollständig geschehen sein sollte, wegen der Nähe des Termins-Ablaufs zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

1) Das Oberamt hat sich nicht blos darauf zu beschränken, für die Publikation und Verbreitung des Aufrufs der Königl. Ablösungscommission vom 14. Dezember 1852 zu sorgen, und die ihm nach §. 3 dieses kürzlich zum dritten Mal bekannt gemachten Aufrufs zu übergebenden Anmeldungen anzusammeln, sondern es hat auch dasselbe, und zwar so weit Stiftungen, Schulen und Kirchengemeinden betheiltigt sind, das gemeinschaftliche Oberamt — die rechtzeitige und vollständige Fertigung und Uebergabe der Anmeldeverzeichnisse von Amtswegen zu überwachen.

2) Das Oberamt und beziehungsweise das gemeinschaftliche Oberamt werden daher woferne dieß wider Erwarten noch nicht geschehen sein sollte, nicht ermangeln, die sämtlichen Gemeinde- und Stiftungsbehörden und andere hieher gehörige ihm nachgesetzte Verwaltungen, einschließlich der Amtskörperschaften, ohne Verzug anzuhalten, an der Hand der vorhandenen Grund- und Hausbücher, der Rechnungen und sonstigen Akten eine Zusammenstellung der unter das fragliche Gesetz fallenden Abgaben, Leistungen und Ansprüche zu fertigen und solche innerhalb eines hiezu anzuberaumenden kurzen Termins dem Oberamt beziehungsweise gemeinschaftlichen Oberamts vorzulegen, oder wenn keine Objekte anzumelden sind, demselben eine Fehlanzeige einzusenden.

Die einkommenden Verzeichnisse wird sodann das Oberamt, soweit dieß ohne umständlicheres Verfahren möglich ist, prüfen und nöthigenfalls ergänzen lassen.

3) Da es von Erheblichkeit ist, daß die Anmeldungen stets auch von den wirklichen Berechtigten bewerkstelligt werden, so haben die Bezirksstellen auch der Prüfung des Legitimationspunkts ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und da nach §. 3 des Aufrufs vom 14. Dezember 1852 das Oberamt des Wohnsitzes einer öffentlichen Körperschaft nicht in allen Fällen die Behörde ist, bei welcher die Anmeldung zu geschehen hat, namentlich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei ihnen unrichtiger Weise einkommenden Anmeldungen, rechtzeitig an die zuständige Bezirksstelle übermittelt werden.

4) Es kann zwar nicht die Meinung sein, durch das Mittel dieser Anmeldungen den Gemeinden und Stiftungen ic. Anlaß zu Geltendmachung aller Arten unbegründeter Ansprüche zu geben, und vorausichtlich erfolglose Prozesse zu provociren, wie denn auch mit dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 nicht beabsichtigt ist, einen Zwang zur Ablösung der anzumeldenden Gefälle und Leistungen aufzustellen oder die letzteren einer gerichtlichen Erörterung zu unterwerfen, sondern durch die Anmeldung nur ermittelt werden soll, welche gegenseitige Ansprüche überhaupt noch existiren.

Gleichwohl ist in Folge des mit der Unterlassung der Anmeldung verknüpften Rechtsnachtheils durch die Vorsicht geboten, daß nicht nur unbestrittene sondern auch die ungewissen und sonach auch solche Rechte angemeldet worden, worüber zur Zeit bereits ein Streit bei den Gerichten oder bei anderen Stellen anhängig ist.

Ferner ist die vorsorgliche Anmeldung solcher Rechte nicht zu unterlassen, welche zwar nicht unzweifelhaft unter die Ablösungsgesetze vom 14. April, 17. Juni 1849 und 24. August 1849 B. und C. fallen, bei denen aber eben so wenig klar vorliegt, daß sie hievon ausgeschlossen sind. In den hievorigen angeführten Fällen ist in den Zusammenstellungen zu bemerken, daß die Anmeldung nur eventuell d. h. für den Fall geschehe, daß die betreffenden Ansprüche sich als begründet und beziehungsweise als unter die Ablösungsgesetze fallend, erweisen werden.

5) Anbelangend die sog. Complexlasten, das heißt diejenigen Leistungen, welche nicht auf Zehnten oder Gefällen allein, oder auf Zehnten und Gefällen haften, sondern nebst dem auch zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder incamerirten Gerechtfamen ruhen, so gehören dieselben zwar nicht zu den anzumeldenden Lasten; dagegen sind im Laufe der bisherigen Gefälle und



Zehnt-Ablösungsverhandlungen von öffentlichen Körperschaften häufig Ansprüche als Complexlasten geltend gemacht, diese Ansprüche aber von den Inhabern der angeblich belasteten Gefäll- und Zehntrechte entweder überhaupt bestritten, oder es ist wenigstens von ihnen die Eigenschaft der Leistungen als Complexlasten in Widerspruch gezogen worden. In erstem Falle wurde nicht selten der Prozeßweg betreten, im letztern aber häufig durch Vereinbarung der Beteiligten die weitere Verfolgung des Anspruchs auf das Erscheinen eines Complexlasten-Ablösungsgesetzes ausgesetzt und namentlich auf die Innebehaltung von Abfindungscapitalien unter der Bedingung verzichtet, daß die Ansprüche inzwischen in den öffentlichen Büchern der Gerichte als Complexlasten vorgemerkt werden.

In mehreren der Kreisregierung bekannt gewordenen Fällen wurde in Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Lastenpflichtigen oder sonstige Umstände auch ohne das Verlangen einer solchen Vormerkung auf die Abfindung aus den Ablösungscapitalien Verzicht geleistet, namentlich dann, wenn Seitens der Pflichtigen die Fortsetzung der Leistungen zugesichert war.

Es versteht sich von selbst, daß auch die in der bezeichneten Weise behandelten Ansprüche, da sie sich möglicher Weise später als Gefäll- oder Zehntlasten darstellen könnten, wenigstens eventuell zur Anzeige zu bringen sind, wenn nicht eine der in §. 2 des Aufrufs vorgesehenen Ausnahmen ganz unzweifelhaft vorliegt.

6) Als Gegenleistungen, welche ebenfalls der Anmeldung unterliegen, sind in dem Aufrufe der Königl. Ablösungcommission beispielsweise aufgeführt die Abgaben an Bauholz, Brennholz und Ziegelwaaren.

Da diese und ähnliche Abgaben nicht immer Gegenreichtnisse für Leistungen aus dem Grundherrlichkeits- und Lebensverbände sind, sondern häufig auf einem besonderen selbstständigen Verpflichtungsgrunde beruhen, das Gesetz aber den Begriff der Grundherrlichkeit im weitesten Sinne nimmt; so ist es rätlich, die Anmeldung solcher Bezüge dann nicht zu unterlassen, wenn die Eigenschaft derselben auch nur zweifelhaft ist.

Zu der Klasse solcher Berechtigungen gehören namentlich Ansprüche auf Holzabreichung aus den Waldungen eines Dritten zu Brunnen-deickeln, Brücken, Wegen, Stegen, Sicherheitschranken, zur Schule und sonstigen Corporationsanstalten, sowie die Ansprüche auf Unterhaltung derartiger Objekte, vorausgesetzt, daß es sich nicht dabei erwiesenermaßen von gewöhnlichen Servituten, oder von Verbindlichkeiten aus einem persönlichen, insbesondere aber aus einem öffentlichen, Rechtsverhältnisse, z. B. dem des Markungsverbands, handelt.

7) Unter den als Rückersatzansprüche anzumeldenden Forderungen sind nicht nur Reclamationen, welche auf Wiedererstattung der von einem Dritten ohne rechtlichen Grund bezogenen bäuerlichen Abgaben und Leistungen gerichtet sind, sondern namentlich auch die Ansprüche auf Ersatzleistung für den Aufwand zu rechnen, welcher zum Vortheil eines Dritten vorläufig durch Prästationen der in Frage stehenden Art gemacht worden ist.

Wenn daher z. B. eine Gemeinde oder Stiftung ein Schul- oder Kirchenbauwesen, dessen Bestreitung sie von dem Grundherrn, Zehntberechtigten etc., verlangen zu können glaubte, wegen der Illiquidität dieses Anspruchs und wegen der Unaufschieblichkeit des Bauwesens dieses selbst zu besorgen hatte; so hat sie die hieraus abzuleitenden Ersatzforderungen unter bestimmter Angabe ihres Umfangs anzumelden.

8) Betreffend insbesondere die Gefäll- und Zehntrechte, Lastenberechtigungen, Gegenleistungsansprüche und Rückersatzforderungen der Gemeinden und Gemeindeparzellen, so hat das Oberamt den Abgaben- und Leistungsverhältnissen in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeinderechte bestehen, seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wenn und soweit die Gemeindeförperschaft von den Gemeindefürsorgern aus privatrechtlichem Titel Gefälle und ähnliche Leistungen zu beziehen hat, versteht sich die Nothwendigkeit der Anmeldung derselben von selbst. Ebenso hat dieselbe zu geschehen, wenn die Gemeindefürsorgern als solche ganz oder theilweise den Gemeindeaufwand zu bestreiten, oder einzelne Gemeindeanstalten zu unterhalten haben, die Verbindlichkeit hiezu aber speziell auf Gefällen etc. ruht, welche Bestandtheile der Gemeinderechte sind.

Da jedoch häufig die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindebehörden aus Gemeindefürsorgern besteht, welche an der Unterlassung der Anmeldung ein eigenes Interesse haben, so hat das Oberamt in vorkommenden Fällen nach Maßgabe des Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 die Wahrung der Rechte der Gemeinde selbst zu übernehmen.

9) Wosfern einzelnen Gemeinden gegenüber von Dritten aus einem grundherrlichen Titel, namentlich auf den Grund des Zehntbezugs, das Recht auf Faselviehhaltung zusteht, ist nicht nur dieser Anspruch zur Anmeldung zu bringen, sondern auch darauf zu achten, daß hiebei den Rechten der Gemeindeförperschaft, welche im Gegensatze von der Genossenschaft der Gemeindefürsorgern im Zweifelsfalle als der berechtigte Theil anzusehen ist, nicht präjudicirt wird.

Die auf den Zehnten oder auf Gefällen ruhenden Ansprüche auf Faselviehlast müssen auch dann angemeldet werden, wenn die belasteten Rechte vorerst nicht zur Ablösung kommen.

10) Da die Volksschulen gesetzlich für Gemeindefürsorgern erklärt sind, so hat für die Anmeldung der Ansprüche auf Baulast an den Schulgebäuden, Besoldung des Lehrers, Anschaffung der Schulerfordernisse etc. die Gemeindebehörde zu sorgen.

Die Vertretung der Ansprüche auf Baulasten an den Kirchengebäuden, auf Bestreitung von Cultkosten und Deficitsdeckung liegt den örtlichen Stiftungsbehörden ob. Dagegen sind dieselben sowie die Gemeindebehörden zu Anmeldung von Ansprüchen auf Unterhaltung der Pfarrgebäude nur insoweit berufen, als die Bauverbindlichkeit zu Gunsten der Stiftung oder der Gemeinde besteht, oder in Ermangelung eines baupflichtigen Dritten auf die letzteren zurückfallen würde.

Hienach hat nun das Oberamt alles Weitere zu besorgen, insbesondere aber die ihm nachgesetzten Gemeinde- und Stiftungsbehörden und übrigen Verwaltungen speciell darauf aufmerksam zu machen, daß sie, da die Nichtanmeldung der betreffenden Ansprüche den Verlust derselben nach sich zieht, und eine Restitution aus keinerlei Gründen statt finden könnte, für jeden durch ihre Verläumdungen entstehenden Schaden haftverbindlich seien.

Ellwangen, den 9. Mai 1854.

Schumm.

**G m ü n d. — An die sämmtlichen Gemeinderäthe des Oberamts-Bezirks.**

Nachdem der Oberamts-Steuer-Commissär, Schultheiß M a y r in Spraitbach, die Behufs der Einschätzung der bisher vom Amts- und Gemeindefürsorgern befreit gewesenen Gebäude und Grundstücke, welche den Kirchen- und Schuldienern als Besoldungstheile verstehen sind, nöthigen Notizen hinausgegeben hat, so werden die Gemeinderäthe hiemit angewiesen, dem Einschätzungsgeschäfte sich ohne Verzug zu unterziehen, u. überall die in den einzelnen Orten bei der ursprünglichen Catastrirung angewendeten Normen festzuhalten, sofort längstens binnen 14 Tagen geeignete Vorlagen an den Commissär zu machen unter Rückgabe sämmtlicher Akten an diesen.

Den 11. Mai 1854.

Königl. Oberamt. — Schummel.

<p>G m ü n d. <b>Vermögens-Beschlagnahme</b> Durch Gerichts-Beschluß von heute ist das gesammte Vermögen der widerspenstigen Militärpflichtigen Robert Schweißert, Bäcker von Spraitbach, Johann Christoph Weingart, Bauern von Straßdorf, unbeschadet der Rechte Dritter mit</p>	<p>Beschlag belegt worden, was hie- durch bekannt gemacht wird. Den 10. Mai 1854. Königl. Oberamts-Gericht. Ass. v. <b>Breitschwert.</b>  G m ü n d. <b>Abbitte.</b> Der Unterzeichnete bedauert den</p>	<p>Pacht-Verhandlung im Becher- leben an seiner Ehre verletzt zu haben, und bittet ihn deshalb öffent- lich hiemit um Verzeihung. Den 5. Mai 1854. Matth. Kraus, Sattler. vdt. K. Oberamts-Gericht G. Akt. <b>Palm.</b></p>	<p>Forstamt und Revier L o r c h. <b>Holz-Austreichs-Verkauf.</b> Im Staatswald K n a u p p i s werden am M o n t a g den 22. d. Mts., im Aufstreich verkauft: geroppeltes Tannen-Sägholz 16-48' lang, 10-18" mittl. Durchmesser 192 Stämme; Tannen-Prügelholz 20%, Rfstr.</p>
---	--	---	--



Zusammenkunft: Früh 9 Uhr im Schlag beim Radelstetter Weg. Verkauf bei ungünstiger Witterung auf dem Reichenhof.

Die betreffenden Orts-Vorsteher werden um rechtzeitige Bekanntmachung ersucht.

Lorch, den 13. Mai 1854.  
Königl. Forstamt.  
**Dietten.**

**G m ü n d.**

Freitag und Samstag dieser Woche wird Herr Kreis-Schul-Inspektor, Rektor **Bucher** von Ellwangen, in der hiesigen lateinischen u. Realschule eine Prüfung abhalten, wozu Eltern und Schulfreunde eingeladen werden.

Den 15. Mai 1854.

**Die Schul-Vorstände.**

**Weiler,**

Oberamts Gmünd.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Die in Nr. 18. d. Bl. beschriebene Liegenschaft des Anton Funk auf dem Steinbacherhof, damals im Exekutionswege jetzt aber in der Gantmasse, kommt am Dienstag den 6. Juni d. J., Mittags 12 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf, wozu man Kaufs-Liebhaber einladet.

Den 13. Mai 1854.

Schultheiß **Bundschu.**

**Waldbetten.**

**Liegenschafts-Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Faver Scherr, Bäckers hier, wird am Donnerstag den 8. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus verkauft, und zwar:

**G e b ä u d e:**

ein 1stodriges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach;

**G ä r t e n:**

44,8 Rthn. Gras- und Baumgarten beim Haus;

**W i e s e n:**

1/2 Mrgn. 26,3 Rthn. in Bronhorstwiese.

Wozu die Kaufs-Liebhaber auf obigen Tag und Stunde eingeladen werden.

Den 7. Mai 1854.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß  
**Barth.**

**L o r c h,**

Gerichts-Bezirks Welzheim.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Die zur Gantmasse des Carl

Curlin, Sonnenwirths von Lorch, gehörige Liegenschaft, kommt am

Samstag den 20. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

bestehend in

**G e b ä u d e:**

eine zweistodrige Behausung



der Gasthof zur Sonne

mit Stallung,

eine besondere Scheuer mit zwei Stallungen hinter dem Wirthschafts-Gebäude,

ein Brauhaus mit gewölbtem Keller, Eßstübe, Waschküche und Badhaus,

ein zweistodriges Wohnhaus mit angebauter Stallung und gewölbtem Keller, neben Konrad Leins,

eine Kutschen-Kemise an der Rems, neben dem Gemeinde-Waschhaus,

ein Braubierkeller mit darauf gebauter Wohnung am Galsenberg,

ein dito mit 1/2 Viertel Wiesen am Gimersbach;

**G ä r t e n:**

7 1/2 Rthn. an der Rems, neben der Remsbrücke,

3 1/2 Rthn. hinter der Scheuer;

**A e c k e r:**

die Hälfte an

2 Mrgn. 3 Brtl. 5 1/2 Rthn. im Mühtrain, neben Walkersmüller Barreiß;

2 1/2 Brtl. 1 1/2 Rthn. (Garten) im Beurenberg, neben Johannes Steeger,

2 1/2 Brtl. 11 1/2 Rthn. Hopfengarten am Mühtrain, neben dem sogenannten Dörrer;

**W i e s e n:**

1 Mrgn. 3 Brtl. 17 Rthn.,

1 Mrgn. 3 Brtl. 17 1/2 Rthn.,

1 Mrgn. 1/2 Brtl. 2 Rthn.,

1 Brtl. 4 1/2 Rthn.,

3 Mrgn. 3 1/2 Brtl. 10 1/2 Rthn.

(sämmlich im obern Maierhof, neben der Landstraße und der Rems),

1 Mrgn. 3 Brtl. 15 1/2 Rthn. daselbst, neben sich selbst und Köstewirth Waibel,

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Schultheißenamt.

**Seeger.**

**L o r c h,**

Oberamts Welzheim.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Der Wittwe des Georg Ziegeler, von



Strauben, hies. Gemeindebezirks,

wird ihre Liegenschaft nach gemeinderäthlichem Beschluß im Exekutionsweg verkauft.

Dieselbe besteht in

**G e b ä u d e:**

eine einstodrige doppelte Behausung bei der Haselbachhalde,

eine neu erbaute Scheuer, nebst Bienenstand und 31,2 Rthn. Hofraithe,

**G ä r t e n:**

5,0 in der Haselbachhalde,

36,9 Rthn. daselbst,

1/2 Mrgn. 19,3 Rthn. daselbst,

**A e c k e r:**

2/8 Mrgn. 15,6 Rthn. in der

Steinhalde,

5/8 Mrgn. 13,8 Rthn. in den

Morgen,

1 1/8 Mrgn. 34,4 Rthn. auf'm

Platz,

2/8 Mrgn. 47,6 Rthn. daselbst,

1 3/8 Mrgn. 44,0 Rthn. daselbst,

1 1/2 Mrgn. 4,0 Rthn. daselbst,

**W i e s e n:**

6/8 Mrgn. 7,8 Rthn. in der

Steinhalde,

5/8 Mrgn. 47,9 Rthn. auf'm

Platz,

5/8 Mrgn. 32,2 Rthn. in den

Morgen,

4/8 Mrgn. 0,5 Rthn. auf'm Platz,

7/8 Mrgn. 36,8 Rthn. daselbst,

5/8 Mrgn. 1,0 Rthn. daselbst.

Kaufs-Liebhaber wollen sich am Samstag den 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, einfinden.

Den 26. April 1854.

Gemeinderath.

Vorstand:

**Seeger.**

Rupperts hofen, Gerichts-Bezirks Gaildorf.

Das ganze Besitzthum des Gottf. Joos, Bauer in Rupperts hofen, wurde Schuldenhalber verkauft.

Um nun die Verweisung des G. Joos'schen Schuldenwesens mit Sicherheit erledigen zu können, geht daher der Aufruf an alle diejenigen, welche Ansprüche an den

Gottf. Joos von Rupperts hofen zu machen, und ihre Ansprüche nicht bereits aus den Akten bekannt, solche binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls solche bei der Joos'schen Schulden-Verweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 9. Mai 1854.

Gemeinderath.

Vorstand: **Fritz.**

**Bermischte Anzeigen.**

**G m ü n d.**

Mein **Badhaus** vor dem Waldstetter Thor ist wieder eingerichtet, und empfehle selbes einem verehrlichen Publikum.

Erwachsene zu **3 Fr.** und Kinder zu **1 Fr.**

Auch können Badefarten, per Duzend zu 30 fr. gelöst werden.

Rich. Vogt,

Goldarbeiter,

neben der K. Oberamtspflege.

**G m ü n d.**

**Lotterie.**

Unter gemeinderäthlicher Leitung wurden die Waffen etc. des Steinschleifer Ferdinand Oberst dahier, heute herausgepielt, es gewannen die Nro. 242. 237. 261. 38. 190. Den 14. Mai 1854.

**G m ü n d.**

**Wohnungs-Veränderung** und

**Empfehlung.**

Da ich von heute an in dem Hause des Metalldreher Eberhard auf dem Thürkessig wohne, bitte ich das verehrte Publikum mir das Zutrauen ferner zu schenken.

Josephine Schurr,

Umträgerin.

**G m ü n d.**

Einen ordentlichen Jungen nimmt in die Lehre

Th. Debler, Goldarbeiter.

**G m ü n d.**

Eine stille Familie sucht bis Jacobi, womöglich in der Nähe des Marktes, ein **Logis.**

Nähere Auskunft ertheilt die **Redaktion.**

**G m ü n d.**

Ein schönes Zimmer für einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbel hat zu vermieten. Wer sagt die **Redaktion.**

**B r e m e n!**

Ich mache die Auswanderungs-Lustigen darauf aufmerksam, daß **Bremen pro 1. und 15. Juni** und später die prompteste und sicherste Beförderung bei den billigsten Preisen bietet, während viele französische und englische Schiffe ganz aus der Passagefahrt, wegen des Truppentransports genommen sind und somit dasselbst nahezu alle Schiffe fehlen.

Ich empfehle mich zu zahlreichen Engagements bestens.

Der Bezirks-Agent:  
Kaufmann **Tag** in Welzheim.

Ich theile anmit den Auerwandten meiner pro 15. vor. Mts. und 1. d. Mts. expedirte Passagiere zur Beruhigung mit, daß mein Haus auf dem Schiffe **Favorite**, Kap. Högemann, welches in Folge einer Ueberseglung durch einen Amerikaner jenseits des Kanals untergegangen ist, keine Passagiere an Bord hatte und füge noch bei, daß alle meine Auswanderer bis inclusive 1. Mai auf's prompteste von **Bremen** absegelt sind.

Für **Carl Pokranz & Comp.** — **Tag** in Welzheim.



### Telegraphische Berichte.

Berlin, 12. Mai. Oesterreich hat sein Ultimatum nach Petersburg gesandt, in welchem es die sofortige Räumung der Donaufürstenthümer verlangt. Mit diesem Schritte ist die bisherige Neutralität Oesterreichs zu Ende, und es muß, wenn seiner Forderung nicht Genüge geleistet wird, zu den Waffen greifen. Die Nachricht von dem entschiedenen Vorgehen Oesterreichs hat hier in denjenigen Kreisen, welche gegenwärtig auf die Richtung der Politik Preußens einen bestimmenden Einfluß äußern, große Sensation erregt, und Anlaß zu der besondern Sendung gegeben, mit welcher Graf Alvensleben nach Wien beauftragt ist. Der Gegenstand dieses außerordentlichen Auftrags erhellt aus der bezeichneten Sachlage hinlänglich; nur dürfte es mehr als zweifelhaft sein, daß die Sendung den hier in Berlin beabsichtigten Erfolg haben wird; denn Oesterreich wird schwerlich den Rücksichten, welche man hier gegen Rußland nimmt, einen maßgebenden Einfluß auf die Politik zugestehen, die es im Interesse seiner eigenen Staaten einzuschlagen genöthigt ist.

(A. Allg. Z.) Aus Wien vom 10. Mai wird uns geschrieben: an der serbischen Gränze ständen 120,000 Mann unter Erzherzog Albrecht aufgestellt. Das österreichische Cabinet habe dem St. Petersburg angezeigt, ein operatives Vorgehen gegen die Balkanpässe oder ein Donauübergang aus der kleinen Walachei nach Serbien würde von Seite Oesterreichs als Kriegsfall betrachtet werden. Gleichsam als Antwort darauf habe Rußland die Aufstellung eines 70,000 Mann starken Corps, zwischen dem Szereih und dem Pruth, längs der Gränze der Bukowina angeordnet. Sofort habe man in Wien Befehl gegeben, drei Armeecorps von je 30,000 Mann — in Siebenbürgen, Galizien und Mähren — auf Kriegsfuß zu stellen. Das zweite Armeecorps in Brünn solle unmittelbar nach Krakau rücken. — Auch die in Italien und Galizien stehenden Armeecorps werden auf den Kriegsfuß gesetzt.

Wien, 14. Mai (Nachm. 1 Uhr 25 M., Augsburg 2 Uhr 22 M.) Die Fürsten Paskevitch und Gortschakoff sind in Kalarasch angekommen. Die Beschießung Silistria's hat am 11. Mai aus 70 Geschützen vom linken Ufer aus begonnen. Die Räumung der kleinen Walachei ist eingestelt.

Der französische Moniteur bringt folgende telegraphische Nachricht aus Athen vom 2. Mai: „General Namuris, in seinem Commando von Missolonghi durch Spiro Milios ersetzt, hat eine Proclamation erlassen, welche alle Hellenen zum Kriege gegen die Türkei aufruft. In Syra haben Rüstungen für Thessalien statt. Die Priaten organisiren sich.“

(A. Allg. Z.) Der Wanderer im Norden (ein Kopenhagener Blatt) enthält folgende Depesche: Helsingör, 8. Mai, 2 Uhr Nachmittags. Ein Correspondent aus Stockholm schreibt: „Ein Theil der russischen Kanonen-Flottille ist durch drei englische Kriegsdampfschiffe in den Grund gebohrt. Der größte Theil des englischen Geschwaders ist nun bei Reval.“

(St. A.) Die in No. 51 d. Bl. genannten Joseph und Wilhelm Gerhard von Leinzell, welche am 8. d. M. vor dem Schwurgerichte zu Ellwangen wegen Raubs abgeurtheilt werden sollten; bekenneten sich der That für schuldig und verzichteten auf das Verfahren vor den Geschwornen. Der Hof verurtheilte sie auf den Grund des abgelegten Geständnisses zu je 2 Jahren Arbeitshaus, der niedrigsten Strafe, welche nach dem Gesetze zulässig ist. Eine entsprechende körperliche Züchtigung würde die Bursche besser und gründlicher geheilt haben, als der Aufenthalt in der Strafanstalt.

Stuttgart, 11. Mai. (W. G.) Die Organisation der hiesigen Feuerwehr, die schon recht gutes geleistet, bisher aber nur eine provisorische war, ist nun definitiv vollendet. Zum Commandanten wurde Professor Breymann von der polytechnischen Schule gewählt, der sich in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft, um das junge Institut schon sehr verdient gemacht hat, und Stadtbaumeister Friz zu seinem Stellvertreter auserkoren. Die Wahl unterliegt nur noch der Genehmigung der K. Staats-Regierung.

Berlin, 10. Mai. (A. Allg. Z.) Hier lehnt sich die öffentliche Meinung mehr und mehr auf eine ungetheilte Weise, und mit den günstigsten Erwartungen, an die österreichisch-preussische Convention und deren folgenreiche Bedeutung für die Wiederherstellung des europäischen Friedenszustandes an. Besonders aber hat Oesterreich von neuem ein bedeutendes Terrain in Deutschland selbst durch diesen Vertrag gewonnen, und das erweiterte Vertrauen zu dem Wiener Cabinet dürfte sich auch in den Aeußerungen der Bundesversammlung, wenn es in derselben zu Verhandlungen über den

österreichisch-preussischen Vertrag kommt, auf eine hervorragende Weise Ausdruck geben.

Wien, 11. Mai. Heute ist hier aus dem Kriegsministerium in Berlin die Nachricht angelangt und dem Offiziercorps bereits auf der Parade mitgeteilt, daß Sr. Maj. dem Gesuche des Prinzen von Preußen um Enthebung von seinen Posten als Gouverneur der Rheinlande zu entsprechen und denselben von allen militärischen Funktionen zu entbinden geruht haben.

Wien, 6. Mai. (St. A.) Nachdem Bayern mit den Wucherern, hauptsächlich gegen die Juden mit beispielloser Schärfe vorgegangen, gehen nun auch unsere Gerichte hier gegenwärtig den Wucherern mit einer großen Strenge zu Leibe. Es vergeht fast keine Woche, daß man nicht von einer oder der anderen bekannten derartigen Persönlichkeiten hört, die eingezogen und zu hohen Geld- und Freiheitsstrafen verurtheilt worden sei. 20, 30, 40,000 fl. Geldstrafe sind hier gar kein seltener Fall.

Havre, 10. Mai. Wir erfüllen hiermit die Pflicht, Ihnen die höchst traurige Nachricht zu geben, daß das am 1. März von Havre ausgelaufene Schiff „Bowhattan“, Capitän Myers, den 15. April an der amerikanischen Küste bei Barnagat gescheitert, und mit sämmtlichen Passagieren, Capitän und Schiffsmannschaft zu Grunde gegangen ist. Auch nicht eine einzige Seele konnte gerettet werden; da das Schiff in einen furchtbaren Schneesturm kam und trotz der Nähe der Küste, von wo aus dies gräßliche Unglück mit angesehen wurde, keine Hülfe geleistet werden konnte. Die Kälte war dabei eine so außerordentliche, daß von einer Anzahl Leute, welche aus dem, 6 engl. Meilen davon entfernten Orte Manahawskin zu Hülfe eilen wollten, 2 unterwegs erstarrt sind. Nach dem erhaltenen Berichte hat sich der Capitän sehr gut benommen, und bis auf den letzten Augenblick, trotz dem er seinen eigenen Tod in den Wellen vor Augen sah, es nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um die Passagiere zu retten. Allein das Schicksal hat es gewollt, daß sämmtliche an Bord gewesene Leute, 290 Seelen — darunter 148 Württemberger (72 Badenser, 3 Hessen, 36 Bayern, 31 Schweizer und Elsässer) den so traurigen Tod in den Wellen gefunden haben. Von diesen befanden sich aus der Stadt Ulm 7, und aus dem Oberamte Ulm 18 Personen; ferner aus den Oberämtern Heilbrunn 14, Weinsberg 6, Künzelsau 1 und Sulz 2, Jos. Stadelmaier von Horn, Viktoria Dolder von Hohenstadt; und Felix Wacker von Unterbödingen. (Fortsetzung folgt.)

Der uns per Steamer „Herrmann“ zugekommene Bericht besagt, daß ein solcher Sturm, welcher das Schiff in den Wellen verschlungen hat, seit Jahren nicht erlebt wurde und daß an diesem Tage noch 3—4 andere Schiffe an der Küste bei Barnagat verunglückt seien. Seit mehr als 15 Jahren ist von Havre aus ein derartiges Unglück nicht vorgekommen. (Weitere Nachrichten folgen.)

(A. Allg. Z.) Aus Erzerum, 5. Mai schreibt die „Patrie“, daß ein persischer Oberoffizier durch diese Stadt gekommen, der sich im besonderen Auftrage seines Hofes nach London begeben. Man betrachtet den Bruch zwischen dem Hofe von Tcheran und Rußland als vollendet und erwartete Maßnahmen Verstärkung gegen den Lezferen. Der Schah soll sehr entrüstet gewesen sein, als er von dem englischen Gesandten über die wahre Stellung der Großmächte zu Rußland unterrichtet wurde, betreffs deren ihn der russische Botschafter Dolgorucki irre geführt hätte. Dolgorucki mußte, fügt die „Patrie“ bei, unter dem Vorwande der Kränklichkeit seine Pässe verlangen, um nach Rußland zurückzukehren.

(D. B.) Ein Winzer in der Gironde empfiehlt als Mittel gegen den durch den Frost an den Weinstöcken angerichteten Schaden, die erstorenen Triebe sobald als möglich ungefähr einen halben Zoll über dem alten Holze abzuschneiden. Es sollen darnach die Stücke wieder von Neuem ausschlagen und die Anwendung dieses Mittels in den Jahren 1817, 1822, 1843 und 1846, in welchen ebenfalls ein Spätfröst wie in diesem Jahre die Weinstöcke getroffen hatte, von ausgezeichnetem Erfolge gewesen sein. Die Operation kann bis in den Anfang des Monats Mai noch ausgeführt werden.

## Der Rathgeber

und englische

## Dolmetscher

für Auswanderer nach Amerika

von Dr. Tafel in Philadelphia

mit einer Karte der vereinigten Staaten, kostet gebunden 42 fr. und ist dieses allen Auswanderern mit Recht zu empfehlende Buchlein in der G. Schmid'schen Buchhandlung stets zu haben.